

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 270/10 B

L 3 U 3/10 (Hessisches LSG)
S 8 U 223/08 (SG Frankfurt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Unfallkasse Hessen,
Opernplatz 14, 60313 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 13. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat aber diese nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 3 Der Kläger rügt die Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG), hat aber die Darlegungsanforderungen an diese Verfahrensrüge nicht erfüllt, denn er hat schon keinen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.
- 4 Soweit der Kläger die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, da das LSG sich nicht mit von ihm genannten Gesundheitsschäden als weiteren Unfallfolgen auseinandergesetzt habe, wird auch dieser Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet. Der Kläger räumt ein, das LSG habe in seiner Entscheidung Ausführungen zu "Erkrankungen am rechten Kniegelenk" gemacht. Er meint aber, es sei nicht deutlich geworden, dass das LSG damit die von ihm im Einzelnen geltend gemachten "Beeinträchtigungen" meine. Aus dem Vorbringen wird nicht deutlich, dass das LSG bestimmte vom Kläger als Unfallfolge geltend gemachte Gesundheitsstörungen übergangen haben könnte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verschafft dem Kläger keinen Anspruch darauf, dass das LSG jedes Vorbringen bescheidet. Vielmehr genügt es, dass das LSG das Vorbringen zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen mit einbezieht. Dass dies nicht geschehen ist, ist nicht dargetan, wenn das LSG wegen fehlender Kausalität bestimmte Unfallfolgen ausdrücklich ablehnt und für weitere geltend gemachte Unfallfolgen zusammenfassend feststellt, "Erkrankungen am rechten Kniegelenk" lägen nicht vor.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

